



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentsdirektion

# INFORMATION

ZUM THEMA

AKTENLIEFERUNGEN DES BMF AN DEN IBIZA-  
UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

---

12. Mai 2021

**Abt. 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik**

[oeffentlichesrecht@parlament.gv.at](mailto:oeffentlichesrecht@parlament.gv.at)

+43 1 401 10-2732

**3 - Rechts-, Legislativ- &  
Wissenschaftlicher Dienst**





## RECHTSFRAGEN ZUM THEMA DER AKTENLIEFERUNGEN AUS DEM BMF AN DEN IBIZA-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

Der RLW-Dienst wurde vom Präsidenten des Nationalrates in Folge einer Besprechung der UsA-KlubreferentInnen am 7.5.2021 beauftragt, zu folgenden Fragen die Rechtslage darzustellen:

1. Was ist aus den beiden Entscheidungen des VfGH im Verfahren UA 1/2021 betreffend die Art und den Umfang der Vorlageverpflichtung des BMF sowie im Hinblick auf eine Klassifizierung abzuleiten?
2. Wie ist die Vorlage von Akten und Unterlagen durch den BMF im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundespräsidenten zur Exekution zu betrachten?
3. Wem obliegt die Bewertung der Vollständigkeit der Aktenlieferung?
4. Was sind die Voraussetzungen für eine Klassifizierung nach dem InfOG und wie ist eine solche vorzunehmen?
5. Wie kann eine Umstufung von klassifizierten Informationen erfolgen?

Diese Fragen werden wie folgt beantwortet:

### **1. Was ist aus den beiden Entscheidungen des VfGH im Verfahren UA 1/2021 betreffend die Art und den Umfang der Vorlageverpflichtung des BMF sowie im Hinblick auf eine Klassifizierung abzuleiten?**

Aus den Entscheidungen des VfGH (Erkenntnis vom 3.3.2021, UA 1/2021-13 und Beschluss vom 5.5.2021, UA 1/2021-39) ergibt sich eine – wohl unbedingte – Verpflichtung des BMF zur Vorlage aller im Spruchpunkt I des Erkenntnisses des VfGH vom 3.3.2021 genannten Akten und Unterlagen an den Ibiza-UsA. Dies bedeutet im Einzelnen:

#### **a. Unbedingtheit der Vorlageverpflichtung**

Infolge einer Entscheidung des VfGH, mit der das Bestehen einer Vorlagepflicht im Verfahren nach Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG bejaht wird, kann sich zunächst die Frage stellen, ob ein vorlagepflichtiges Organ die Möglichkeit hat, die Aktenvorlage auch dann noch weiterhin zu verweigern. In seinem Erkenntnis VfSlg. 20.304/2018 (Finanzprokuratur) hat der VfGH nämlich angedeutet, dass grundsätzlich – damals unter Hinweis auf Art. 53 Abs. 4 B-VG – noch eine Möglichkeit weiterer begründeter Verweigerung der Aktenvorlage bestehen kann.<sup>1</sup> Im Erkenntnis des VfGH vom 3.3.2021, UA 1/2021-13, findet sich ein solcher Hinweis hingegen nicht (mehr). Im Hinblick auf die erfolgten Aktenlieferungen des

---

<sup>1</sup> In Rz 182 heißt es: „Die hiemit ausgesprochene Vorlageverpflichtung der Finanzprokuratur hindert diese jedoch nicht daran, in weiterer Folge gegenüber dem Eurofighter-Untersuchungsausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des Art 53 Abs 4 B-VG zu behaupten und im Einzelnen zu begründen. Ob die Finanzprokuratur dabei ihrer verfassungsrechtlichen Vorlageverpflichtung nachkommt, kann erneut zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art 138b Abs 1 Z 4 B-VG gemacht werden.“

BMF stellt sich die Frage, ob eine weitere begründete „Verweigerung“ zulässig wäre, aktuell – jedenfalls bis zur Klärung der Frage, ob die Aktenlieferungen vollständig sind – nicht.

In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass der VfGH der Auffassung des BMF (vertreten durch die Finanzprokuratur), das Erkenntnis des VfGH vom 3.3.2021 verpflichtete den BMF nicht unmittelbar zur Vorlage der Akten an den UsA, sondern nur zu einer strukturierten elektronischen Suche nach den vorzulegenden Akten (Dateien), in den Erläuterungen zu seinem Beschluss vom 5.5.2021, UA 1/2021-39 (Exekutionsantrag), entgegengetreten ist. Für den hier konkret betroffenen Fall führt der VfGH offenbar replizierend auf das Vorbringen des BMF ausdrücklich aus, dass eine Eingrenzung bzw. Durchführung einer Strukturierung einer (elektronischen) Suche im Rahmen des Exekutionsverfahrens, die auf das Selektieren anderer als rein privater oder bereits vorgelegter Dateien abstelle, „nicht (mehr)“ in Betracht komme (Rz 59). Diese Feststellung und das Fehlen eines Hinweises auf das Erkenntnis VfSlg. 20.304/2018 lassen darauf schließen, dass der VfGH eine erneute, wenn auch begründete Verweigerung der Vorlage der vom Spruch des VfGH erfassten Akten und Unterlagen durch den BMF für nicht zulässig erachtet hätte. Die konkrete Formulierung spricht für eine unbedingte, vollumfängliche Vorlagepflicht im vorliegenden Fall.

#### **b. Art und Umfang der Vorlageverpflichtung und der Exekution**

Aus den Entscheidungen des VfGH vom 3.3.2021 und vom 5.5.2021 ist der BMF zur Vorlage aller E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien der namentlich benannten Bediensteten der Abteilung I/5 sowie von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangenen E-Mails von namentlich benannten Sendern aus dem Untersuchungszeitraum verpflichtet. Eine etwaige Exekution durch den BPräs bezöge sich auf diese Verpflichtung in diesem Umfang.

Nicht vorzulegen sind rein private Dateien und Kommunikation sowie E-Mails und elektronische Dateien der Abteilung I/5, die der BMF dem Ibiza-UsA bereits vor Einleitung des Verfahrens UA 1/2021 beim VfGH vorgelegt hatte.

Eine etwaige Exekution durch den BPräs beträfe auch nur die im Spruch des Erkenntnisses vom 3.3.2021 genau umschriebenen E-Mail-Postfächer, Dateien und empfangene E-Mails; rein private Dateien und Kommunikation sowie bereits vorgelegte E-Mails und elektronische Dateien der Abteilung I/5 wären von einer Exekution jedenfalls nicht betroffen.

Im Rahmen des verfassungsgerichtlichen Vorverfahrens hat der BMF dem VfGH insgesamt 15.090 E-Mails vorgelegt (darin enthalten 7.287 E-Mails, die dem UsA bereits vorgelegt worden sind). Dem VfGH wurden daher 7.803 E-Mails übermittelt, bei denen es sich weder um bereits vorgelegte noch um private E-Mails handelte. Das BMF hatte bei der Vorlage an den VfGH laut Beschluss des VfGH darauf hingewiesen, dass von den betroffenen Bediensteten des BMF als private E-Mails betrachtete Unterlagen dem VfGH nicht vorgelegt worden seien (siehe Rz 57).

Die genannten 7.803 E-Mails dürften daher jene sein, zu deren Vorlage die Entscheidungen des VfGH

jedenfalls verpflichten. Darüber hinaus weist der VfGH allerdings in seinem Beschluss vom 5.5.2021 (Rz 58) darauf hin, dass die Verpflichtung aus seinem Erkenntnis vom 3.3.2021 auch sonstige Akten und Unterlagen erfassen könne, sollte der BMF dem VfGH im Vorverfahren nicht alle angeforderten Akten und Unterlagen vorgelegt haben.

Zusammengefasst trifft den BMF also aus den Entscheidungen des VfGH die Pflicht zur Vorlage

- der 7.803 weder privaten noch bereits vorgelegten E-Mails, die auch dem VfGH übermittelt wurden, sowie
- etwaiger sonstiger Akten und Unterlagen, die in den E-Mail-Postfächern sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien der namentlich benannten Bediensteten der Abteilung I/5 oder in den von Bediensteten des BMF empfangenen E-Mails von namentlich benannten Sendern aus dem Untersuchungszeitraum enthalten sind, aber dem VfGH nicht vorgelegt wurden.

### **c. Keine Vorgaben hinsichtlich der Klassifizierung aus VfGH-Entscheidungen**

Aus den Entscheidungen des VfGH vom 3.3.2021 und vom 5.5.2021 ergibt sich nur die Verpflichtung zur Vorlage der betreffenden Akten und Unterlagen an den UsA an sich. Die Frage, in welcher Form – ob elektronisch oder in Papierform und in welcher Klassifizierungsstufe nach dem InfOG – die Akten und Unterlagen an den UsA vorgelegt werden (müssen), ist nicht Gegenstand der Entscheidungen des VfGH.

Die Entscheidungen des VfGH enthalten daher weder eine Verpflichtung zu einer (bestimmten) Klassifizierung der an den UsA vorzulegenden Akten und Unterlagen, noch ein Verbot einer Klassifizierung. Aus rechtlicher Sicht ist die Frage nach der (hinreichenden/vollständigen) Erfüllung der Vorlageverpflichtung von der Frage der Rechtmäßigkeit der Klassifizierung zu trennen.

Die Form der Übermittlung bzw. die Klassifizierung richtet sich ausschließlich nach den parlamentsrechtlichen Regelungen, insbesondere dem InfOG und der auf diesem beruhenden InfoV (siehe dazu unter 4.). Da die Entscheidungen des VfGH keine Aussagen darüber enthalten, ob und wie zu klassifizieren ist, ergeben sich daraus auch keine Implikationen für ein etwaiges Umstufungsverfahren, das nach den Regelungen des InfOG durchzuführen wäre (siehe zum Umstufungsverfahren unter 5.).

## **2. Wie ist die Vorlage von Akten und Unterlagen durch den BMF im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundespräsidenten zur Exekution zu betrachten?**

Es ist anzunehmen, dass der Antrag auf Exekution, den der VfGH an den BPräs gerichtet hat, den BMF nicht daran hindert, seiner Vorlageverpflichtung umgehend (also der Exekution vorgreifend) nachzukommen.

Im Vollstreckungsverfahren nach Art. 146 Abs. 2 B-VG liegt sowohl die Auswahl der Vollstreckungsorgane als auch jene der Vollstreckungsmittel im Ermessen des BPräs. Es kann daher im

Vorhinein nicht bestimmt werden, nach welchen Vollstreckungsverfahrensvorschriften die Frage nach dem Schicksal eines Exekutionsverfahrens im Einzelnen zu beurteilen wäre. Im Allgemeinen dürfte aber Folgendes gelten:

Der BPräs ist zwar nach herrschender Auffassung verpflichtet, aufgrund eines Antrags des VfGH nach Art. 146 Abs. 2 B-VG tätig zu werden.<sup>2</sup> Nach allgemeinen Grundsätzen des (Verwaltungs-)Vollstreckungsrechts ist aber davon auszugehen, dass das Exekutionsverfahren vom BPräs einzustellen ist, wenn die Leistung inzwischen erbracht wurde, weil die Exekution damit obsolet wird.<sup>3</sup> Zu dieser Annahme passt auch, dass der VfGH selbst nach ständiger Rechtsprechung von einer Antragstellung an den BPräs absieht, wenn die Verpflichtung zwischenzeitig, also vor Beschluss des VfGH nach Art. 146 B-VG, erfüllt wird.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund ist eine Erfüllung der Verpflichtung aus den Entscheidungen des VfGH von Seiten des BMF trotz Antragstellung nach Art. 146 Abs. 2 B-VG an den BPräs zulässig und führt – wenn sie vollumfänglich erfolgt ist (siehe dazu unter 3.) – wohl dazu, dass das Exekutionsverfahren vom BPräs einzustellen ist.

### **3. Wem obliegt die Bewertung der Vollständigkeit der Aktenlieferung im vorliegenden Fall?**

§ 27 VO-UA sieht vor, dass es den Mitgliedern des UsA obliegt, nach Vorlage von Akten und Unterlagen durch ein informationspflichtiges Organ zu beurteilen, ob das aufgeforderte Organ seinen Informationspflichten in genügender Weise nachgekommen ist. Ein Mitglied des UsA, das die Vorlage für unzureichend erachtet, kann in einer Sitzung des UsA den Antrag stellen, das betreffende Organ aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seinen Verpflichtungen nachzukommen (§ 27 Abs. 4 VO-UA). Der UsA entscheidet darüber mit Stimmenmehrheit. Ein Viertel der Mitglieder des UsA kann eine solche Aufforderung aber auch selbständig vornehmen.

Im vorliegenden Fall ist das Verfahren gemäß § 27 Abs. 4 und 5 VO-UA allerdings bereits durchlaufen und hat zur Entscheidung des VfGH geführt. Für das vorliegende Stadium einer Erfüllung der Vorlageverpflichtung durch das informationspflichtige Organ nach einer Entscheidung des VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG und vor einer allfälligen Exekution gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG durch den BPräs gibt es keine (Verfahrens- bzw. Zuständigkeits-)Regelungen (weder im B-VG, noch in der VO-UA oder im VfGG). Eine sinngemäße Anwendung des § 27 Abs. 4 VO-UA erscheint hier naheliegend, wonach es auch im aktuellen Stadium den Mitgliedern des UsA bzw. einem Viertel dieser obliegt, die

---

<sup>2</sup> *Martin/Rohregger*, in: Korinek/Holoubek et al (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg. 1999, Art. 146 B-VG Rz 26.

<sup>3</sup> Vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>6</sup>, 2018, Rz 999; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>11</sup>, 2019, Rz 1291.

<sup>4</sup> Vgl. VfSlg 7259/1974, 13.930/1994, 14.426/1996.

hinreichende Erfüllung der Vorlageverpflichtung (im Sinne ihrer Vollständigkeit) zu beurteilen. Die Bestimmung des § 27 VO-UA steht dem auch nicht ausdrücklich entgegen.

Mangels jeglicher Regelungen oder Anhaltspunkte im Gesetz für diesen Fall könnte aber auch eine andere Auffassung vertreten werden, nämlich dass nur die im konkreten VfGH-Verfahren antragstellende Minderheit eine nicht hinreichende/vollständige Aktenvorlage weiterhin verfolgen und gegenüber dem BPräs vorbringen/geltend machen kann.

Vor diesem Hintergrund kann hier keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.

Beide Rechtsauffassungen führen aber zum Schluss, dass auch im vorliegenden Fall nicht der Präsident des Nationalrates bzw. der Vorsitzende des UsA zuständig ist, zu beurteilen, ob der BMF seiner oben in Art und Umfang dargestellten Verpflichtung aus den Entscheidungen des VfGH hinreichend nachgekommen ist. Aus der VO-UA ergeben sich keine Hinweise, dass im Fall eines Exekutionsantrages durch den VfGH beim BPräs etwas anderes gelten würde und die Zuständigkeit etwa auf den PräsNR oder den Vorsitzenden des UsA übergehen würde.

#### **4. Was sind die Voraussetzungen für eine Klassifizierung nach dem InfOG und wie ist eine solche vorzunehmen?**

Das Informationsordnungsgesetz (InfOG) kommt zur Anwendung, wenn ein Organ dem Nationalrat oder Bundesrat Informationen zu übermitteln hat, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Wie der VfGH bereits in seiner Entscheidung VfSlg. 19.973/2015 ausgesprochen hat, können im Rahmen einer Aktenvorlage gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG im Umfang des Untersuchungsgegenstandes weder Datenschutz noch sonstige Geheimhaltungsgründe eingewendet werden – ausgenommen jene, die in Art. 53 Abs. 3 und 4 B-VG selbst normiert sind. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind besonders schutzwürdige Informationen jedoch nach den Bestimmungen des InfOG zu klassifizieren.

Die Frage nach der Klassifizierung von Informationen setzt voraus, dass die betreffenden Informationen vorzulegen sind. Eine Klassifizierung ermöglicht es, den notwendigen Schutz der Informationen im Rahmen der Vorlage zu erwirken. Informationen, hinsichtlich derer von vornherein keine Vorlagepflicht besteht – etwa weil es sich um rein private Dateien und Kommunikation oder um Akten handelt, die für den Untersuchungsgegenstand nicht einmal abstrakt relevant sind – stellt sich die Frage einer Klassifizierung nicht.

##### **Einstufung**

Das InfOG legt in § 4 Abs. 1 vier Klassifizierungsstufen fest. Die Einstufung obliegt zunächst dem Urheber der Information (§ 3 Abs. 5 InfOG), also jenem Organ, unter dessen Aufsicht und Verantwortung klassifizierte Informationen erstellt oder dem Nationalrat (bzw. Bundesrat) zugeleitet wurden. Bei

zugeleiteten (also nicht im Nationalrat oder Bundesrat entstandenen) Informationen gilt das zuleitende Organ als Urheber.<sup>5</sup>

Eine Klassifizierung ist gemäß § 4 Abs. 1 InfOG möglich, wenn die unbefugte Weitergabe der Information eines der folgenden Interessen beeinträchtigt: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen, die wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Vorbereitung einer Entscheidung oder das überwiegende berechnete Interesse der Parteien.

Die Zuordnung zu einer Klassifizierungsstufe erfolgt nach dem Ausmaß der potentiellen Beeinträchtigung dieser genannten Interessen:

- **Stufe 1** (Eingeschränkt) ist demnach zu wählen, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen diesen Interessen zuwiderlaufen würde und die Informationen eines besonderen organisatorischen Schutzes bedürfen.
- **Stufe 2** (Vertraulich) ist einschlägig, wenn die Preisgabe der Informationen die Gefahr einer Schädigung der genannten Interessen schaffen würde.
- **Stufe 3** (Geheim) setzt voraus, dass die Preisgabe die Gefahr einer erheblichen Schädigung der genannten Interessen schaffen würde.
- In **Stufe 4** (Streng Geheim) kann klassifiziert werden, wenn das Bekanntwerden der Informationen eine schwere Schädigung der genannten Interessen wahrscheinlich machen würde.

Gemäß § 5 Abs. 2 InfOG soll die Klassifizierung einer zugeleiteten Information nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, als dies unbedingt notwendig ist. Nach Möglichkeit soll der Urheber eine klassifizierte Information auch in einer Form übermitteln, die zur Veröffentlichung geeignet ist. Gemäß § 5 Abs. 3 InfOG hat der Urheber die zugeleitete Information freizugeben oder herabzustufen, wenn die Gründe für die ursprüngliche Klassifizierung wegfallen oder eine Herabstufung erforderlich machen, und den Nationalrat (bzw. Bundesrat) unverzüglich schriftlich davon zu informieren.

In einem Teil der Literatur wurde § 5 Abs. 2 InfOG als „echte Soll-Bestimmung“ angesehen.<sup>6</sup> § 5 Abs. 3 InfOG ist hingegen klar als Verpflichtung des Urhebers formuliert. Ein Grund für diese unterschiedliche Wortwahl ist nicht erkennbar. Auch aus § 5 Abs. 3 InfOG ergibt sich jedenfalls, dass zugeleitete Informationen nicht höher als notwendig klassifiziert sein dürfen.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Konrath/Posnik*, Art 30a B-VG, in Korinek/Holoubek et al, Kommentar Bundesverfassungsrecht (16. Lfg. 2021), Rz 45.

<sup>6</sup> *Jedliczka*, Geheimhaltung im Parlament: Das Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, Jahrbuch Öffentliches Recht 2015, 85 (98) – begründet wird dies damit, dass die Norm aufgrund des Anwendungsbereichs des InfOG nicht Organe außerhalb des Nationalrates und des Bundesrates verpflichten könne. AA zu dieser zugrundeliegenden Annahme *Konrath/Posnik*, aaO, Rz 45 und 25 f.



Werden einem UsA klassifizierte Akten und Unterlagen vorgelegt, ist der UsA gemäß § 27 Abs. 6 VO-UA über den Zeitpunkt und die Gründe der Klassifizierung schriftlich zu unterrichten. Den Erläuterungen zufolge soll die Verpflichtung zur Angabe des Zeitpunkts sicherstellen, dass bestimmte Informationen nicht erst aufgrund der Einsetzung eines UsA klassifiziert werden.<sup>7</sup> Die schriftliche Begründungspflicht nach § 27 Abs. 6 VO-UA beinhaltet auch die Pflicht, die Wahl der jeweiligen Klassifizierungsstufe zu begründen. Das Fehlen dieser Angaben kann jedoch nur im Rahmen eines Umstufungsverfahrens (siehe unter 5.) releviert und bewertet werden.<sup>8</sup>

Das InfOG schließt eine elektronische Verarbeitung klassifizierter Informationen nicht aus. § 9 Abs. 1 der Informationsverordnung (InfoV) bestimmt jedoch, dass klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher nicht elektronisch verarbeitet werden dürfen (ausgenommen zum Zweck der Erstellung von Protokollen und auszugsweisen Darstellungen sowie zur Anfertigung von Kopien durch die Registratur). Informationen der Stufen 2, 3 und 4 sind daher grundsätzlich in Papierform zu übermitteln. Anderes gilt allerdings dann, wenn eine Information – wie etwa das Ibiza-Video – ihrer Natur nach nur elektronisch vorgelegt werden kann: Die Regelung des § 9 Abs. 1 InfoV weist nämlich keine Anhaltspunkte dafür auf, dass eine Einsichtnahme in nur elektronisch verfügbare Informationen einer bestimmten Klassifizierungsstufe (gänzlich) unzulässig sein soll. Sie muss daher so interpretiert werden, dass sie den Regelungen des InfOG nicht widerspricht.

Im Fall von E-Mail-Verkehr ist – wie auch die Praxis zeigt – eine Übermittlung in Papierform möglich.

Zur Frage der Einstufung ist generell festzuhalten, dass eine Klassifizierung von Informationen ein konkretes Schutzbedürfnis im Einzelfall erfordert. Eine gesamthafte Klassifizierung ohne Abstellen auf konkrete Inhalte von vorzulegenden Akten und Unterlagen bzw. ohne Beurteilung der Schutzbedürftigkeit im Einzelfall kommt weder nach der VO-UA noch nach dem InfOG in Betracht. Vielmehr muss für die klassifizierten Informationen jeweils ein Grund im Sinne des § 4 Abs. 1 InfOG vorliegen. Für die Vorlage von Informationen an einen UsA gilt – wie bereits ausgeführt – die Sonderregel, dass über den Zeitpunkt und die Gründe der Klassifizierung schriftlich informiert werden muss.

Für die Klassifizierung von E-Mailverkehr ist zudem Folgendes zu bedenken: Die Klassifizierung als Stufe 3 (Geheim) setzt voraus, dass die Bekanntgabe der betreffenden Informationen eine erhebliche Schädigung bestimmter öffentlicher oder privater Interessen zur Folge hätte. In den Erläuterungen zu § 4 InfOG werden als Beispiele für die Stufe 3 etwa „Unmittelbare Bedrohung von Menschenleben oder schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder der individuellen Sicherheit oder Freiheit“ oder „Schwerwiegende Schädigung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherheit von Einsatzpersonal bzw. der andauernden Wirksamkeit sehr wertvoller Sicherheits- oder Intelligence

---

<sup>7</sup> AB 440 BlgNR XXV. GP, 14.

<sup>8</sup> Siehe dazu *Schrefler-König/Loretto*, VO-UA (2020) Anm. 10.5. zu § 27 VO-UA.





Operationen“ genannt. Es fehlt jedoch generell einschlägige Literatur und Judikatur zur Frage der Einstufung.

Informationen, die derart schutzbedürftig sind, dürften im Allgemeinen nicht ohne weitere Voraussetzungen per E-Mail verschickt werden: Nach der für die Bundesministerien geltenden Geheimschutzordnung des Bundes (die auf § 12 Bundesministeriengesetz 1986 – Kanzleiordnung – beruht) sind klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher u.a. zu registrieren, sicher zu verwahren, und dürfen nur unter bestimmten Rahmenbedingungen elektronisch verarbeitet werden. Die Klassifizierungsstufen und -gründe der Geheimschutzordnung entsprechen im Wesentlichen jenen des InfOG. Wenn Informationen aber innerhalb des Ressorts nicht als so schutzwürdig erachtet wurden, dass eine Klassifizierung vorgenommen wurde oder sonstige spezifische Schutzvorkehrungen getroffen wurden, bedarf es einer Begründung, weshalb eine Einstufung in Stufe 3 (Geheim) aus Anlass einer Übermittlung an den UsA erforderlich ist. Dies vor allem deshalb, weil eine Klassifizierung nach der Geheimschutzordnung und nach dem InfOG nicht darauf abstellt, wie wahrscheinlich eine Preisgabe der betreffenden Informationen ist, sondern wie groß der Schaden wäre, der im Fall einer Preisgabe eintreten könnte, und – wie schon erwähnt – die Klassifizierungsgründe nach der Geheimschutzordnung des Bundes und dem InfOG im Wesentlichen ident sind.

## 5. Wie kann eine Umstufung von klassifizierten Informationen erfolgen?

Der Präsident des Nationalrates ist weder berechtigt noch verpflichtet, anlässlich der Vorlage von Akten und Unterlagen eine Überprüfung der Klassifizierung vorzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines Umstufungsverfahrens gemäß § 6 InfOG:

§ 6 Abs. 1 InfOG sieht vor, dass ein Mitglied oder ein Ausschuss des Nationalrates dem Präsidenten des Nationalrates die Freigabe oder Umstufung einer dem Nationalrat zugeleiteten Information vorschlagen kann. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

Gemäß § 6 Abs. 2 InfOG hat der Präsident des Nationalrates den Urheber über den Vorschlag zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident des Nationalrates entscheidet über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz.<sup>9</sup> Das gilt auch im Bereich der Untersuchungsausschüsse: Ein UsA kann eine Umstufung vorschlagen, aber nicht selbst vornehmen.

Fraglich ist, ob der Präsident des Nationalrates auch selbst eine Umstufung vorschlagen könnte. In systematischer Interpretation ist dies wohl zu verneinen: Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 InfOG kommt das Vorschlagsrecht zwar jedem Mitglied des Nationalrates zu („[e]in Mitglied oder ein Ausschuss des

---

<sup>9</sup> „Beratung in der Präsidialkonferenz“ bedeutet in der parlamentarischen Praxis die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zur betreffenden Maßnahme; vgl. AB 284 BlgNR XX. GP, 3; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup>, Anm. 7 zu § 8 GOG-NR.



Nationalrates“). Dieselbe Formulierung findet sich auch in § 10 Abs. 2 InfOG in Bezug auf im Nationalrat (bzw. Bundesrat) entstandene Informationen. Dort ist jedoch zusätzlich normiert, dass der Präsident „dazu auch aus eigenem berechtigt“ ist. Da dieser Satz in § 6 Abs. 1 InfOG nicht enthalten ist, besteht diese Möglichkeit wohl nur für im Nationalrat (bzw. Bundesrat) entstandene Informationen.

Bei der Entscheidung über die Umstufung sind schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwendung in den Verhandlungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse abzuwägen. Eine Entscheidungsfrist sieht das InfOG nicht vor. Gemäß § 6 Abs. 3 InfOG hat der Präsident des Nationalrates seine Entscheidung unverzüglich an den Urheber zu übermitteln.

Der Urheber kann die Entscheidung des Präsidenten des Nationalrates beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 138b Abs. 2 B-VG iVm § 6 Abs. 4 InfOG und § 56j VfGG wegen Rechtswidrigkeit anfechten. Entscheidet der Präsident, dem Umstufungsvorschlag nicht Folge zu leisten, so gibt es für den/die Vorschlagende/n – das Mitglied/die Mitglieder des Nationalrates oder den Ausschuss – keine Anfechtungsmöglichkeit.

Solange keine Entscheidung auf Umstufung gemäß § 6 InfOG getroffen wurde, gilt die bestehende Klassifizierung des Urhebers.

Anzumerken ist, dass es dem Urheber auch während eines Umstufungsverfahrens jederzeit möglich ist, eine Herabstufung gemäß § 5 Abs. 3 InfOG selbst vorzunehmen (siehe oben unter 4.).

\*\*\*\*\*